
Statuten / Ortsgruppe Hochdorf

Beschlossen: Vorstandssitzung der Sektion Pilatus vom 7. 4. 1998

I. Name, Sitz, Zweck*Art. 1 Name, Sitz*

Unter der Bezeichnung "Ortsgruppe Hochdorf" besteht mit Sitz in Hochdorf eine Mitgliedergruppe im Sinne von Art. 7 Abs. 4 der Statuten der SAC-Sektion Pilatus.

Art. 2 Zweck

Die Ortsgruppe bezweckt, die mit dem Amt Hochdorf verbundenen Sektionsmitglieder zur Förderung des persönlichen Zusammenhalts zu vereinigen. Sie anerkennt ausdrücklich die Grundsätze des SAC.

II. Mitgliedschaft*Art. 3 Mitgliedschaft*

In die Ortsgruppe können die im Amt Hochdorf wohnhaften, oder mit diesem Gebiet verbundene Mitglieder der SAC-Sektion Pilatus aufgenommen werden.

Mitglieder anderer SAC Sektionen können als Gäste aufgenommen werden.

Art. 4 Aufnahmeverfahren

Die Anmeldung für die Ortsgruppen-Mitgliedschaft ist unter Verwendung des offiziellen Aufnahmeformulars an die Mitgliederverwaltung zu richten. Diese entscheidet über die Aufnahme, unter Vorbehalt der nachträglichen Bestätigung durch die Ortsgruppen-Versammlung.

Ein- und Austritte sind dem Sektionsvorstand schriftlich zu melden.

Art. 5 Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Ortsgruppen-Vorstand erfolgen. Die Beiträge für das Jahr, in welchem der Austritt erfolgt, verfallen.

Art. 6 Streichung

Wer seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Ortsgruppe trotz Aufforderung nicht nachkommt, wird als Gruppenmitglied gestrichen. Ferner wird gestrichen, wer die Mitgliedschaft bei der Sektion Pilatus aufgibt oder verliert.

Art. 7 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um die Ortsgruppe verdient

gemacht haben, können entweder durch die Ortsgruppen-Versammlung zu Ortsgruppen-Ehrenmitgliedern ernannt oder dem Sektions-Vorstand für die Sektions-Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen werden.

III. Ortsgruppen-Organe

Art. 8 Organe

Die Organe der Ortsgruppe sind:

- a) die Gruppenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 9 Gruppenversammlung

Die Gruppenversammlung bildet das oberste Organ. Sie wird nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr einberufen.

Art. 10 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Gruppenversammlung fallen:

- a) die Wahl des Obmannes und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) die Wahl der Rechnungsrevisoren
- c) die Bestätigung der Mitgliederaufnahmen; der Entscheid über die vom Vorstand abgelehnten Aufnahme gesuche und der Ausschluss von Mitgliedern
- d) die Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und die Genehmigung des Voranschlages
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) die allfällige Erhebung eines Jahresbeitrages
- g) die Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 12 Vertretung

Der Vorstand vertritt die Ortsgruppe nach aussen und gegenüber der Sektion Pilatus.

Für die Ortsgruppe zeichnen der Obmann, der Aktuar und der Kassier. Sie zeichnen kollektiv zu Zweien.

Art. 13 Kauf- oder Mietverträge

Rechtsgeschäfte, welche die SAC-Sektion Pilatus verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Organe, insbesondere der Abschluss von Kauf- und Mietverträgen.

Art. 14 Rechnungsrevisoren

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Diese haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Gruppenversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

IV. Organisation

Art. 15 Tätigkeitsbericht

Der Sektion ist jährlich ein Tätigkeitsbericht einzureichen, dem Finanzchef der Sektion ist Einsicht in Bilanz und Jahresrechnung zu gewähren.

Art. 16 Rechnungswesen

Die Einnahmen der Ortsgruppe bestehen aus:

- a) den allfälligen Beiträgen der Gruppenmitglieder
- b) den Subventionen aus der Sektionskasse
- c) freiwilligen Zuwendungen

Über die Verwendung dieser Gelder entscheidet die Gruppenversammlung. Dem Vorstand steht ein angemessener jährlicher Kredit zur Verfügung.

Die Subventionen aus der Sektionskasse werden aufgrund des nachgeführten Mitgliederverzeichnisses ausgerichtet.

Art. 17 Wahlen, Abstimmungen

Wahlen und Abstimmung finden offen statt sofern nicht 10% der anwesenden Gruppenmitglieder geheime Durchführung verlangen. Bei allen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Art. 18 Reglementsrevision

Anträge auf Reglements-Revision sind dem Sektionsvorstand schriftlich einzureichen. Letzterer entscheidet nach Anhörung der Ortsgruppen-Vorstände, ob eine Änderung oder Ergänzung angebracht ist.

Art. 19 Auflösung

Der Beschluss zur Auflösung der Ortsgruppe bedarf der Dreiviertel-Mehrheit aller an der Gruppenversammlung anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung ist das Vermögen dem Sektionsvorstand zu deponieren. Wird die Ortsgruppe innert zehn Jahren nach Auflösung nicht neu gegründet, so fällt das Vermögen dem Hüttenfonds der Sektion Pilatus zu.

Art. 20 Rechtszuständigkeit

Im übrigen sind die Statuten der SAC-Sektion Pilatus mit dem Reglement für das Tourenwesen und die Zentralstatuten des SAC massgebend.

Art. 21 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt alle früheren Satzungen und Reglemente der Ortsgruppe.

Beschlossen an der Vorstandssitzung der Sektion Pilatus vom 7. April 1998.

Die Präsidentin Die Aktuarin

Lisbeth Zingg Pia Frei

Für die Ortsgruppen:
Der Ressortleiter Ortsgruppen

Marcel Fischer